

GDA Fachveranstaltung 18. Februar 2016

Sicherheit und Gesundheitsschutz managen

Maschinen und Arbeitsmittel – was beim
Einkauf oder „Marke Eigenbau“
zu beachten ist

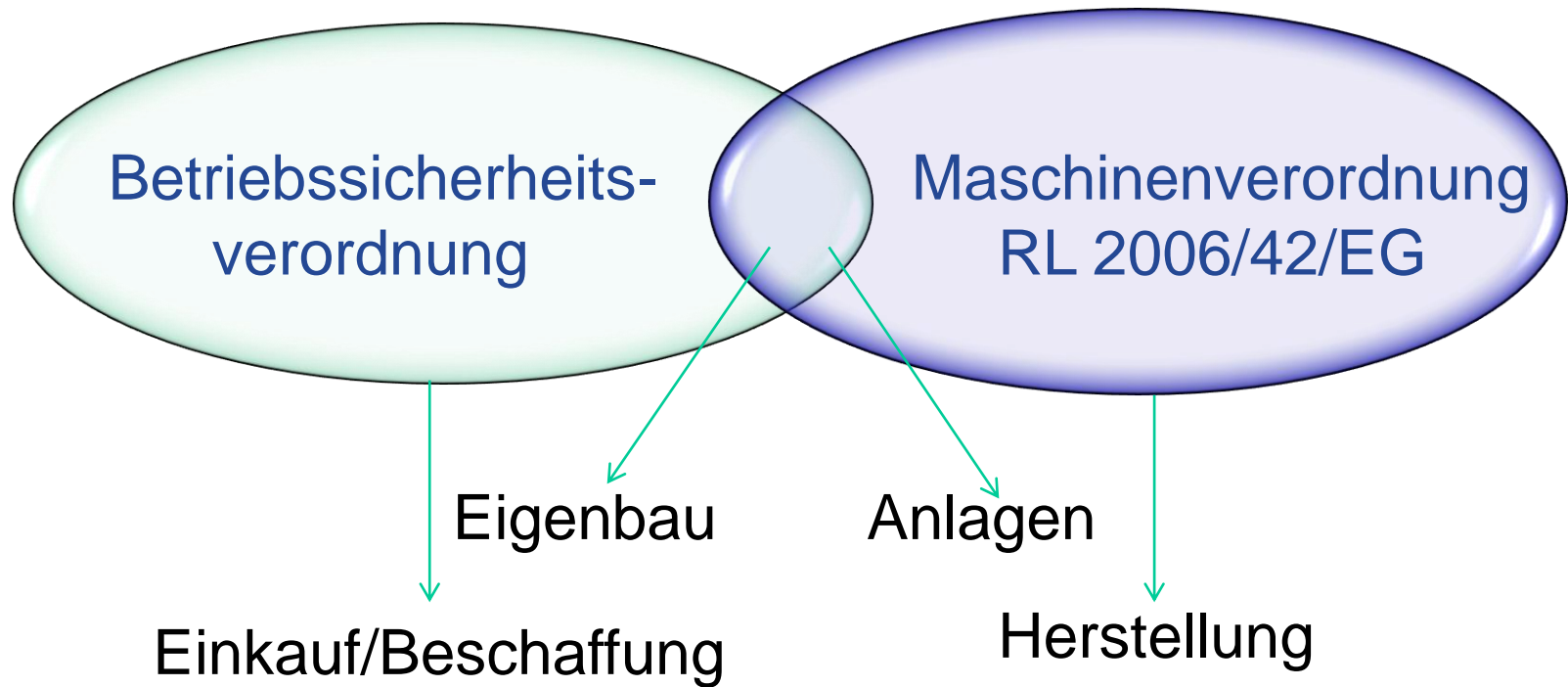
ArbSchG..... BetrSichV

Produktsicherheitsgesetz

Harmonisierter
Bereich

Nicht
harmonisierter
Bereich

Grundlagen



Was hat der Arbeitgeber nun bei der Beschaffung von Maschinen zu beachten ?

Er muss § 5 Abs. 3 BetrSichV erfüllen!

D.h. er darf den Arbeitnehmern nur Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, die den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft entsprechen.



Maschinenverordnung (RL 2006/42/EG)

Welche Arbeitsmittel fallen unter den Begriff „Maschine“ ? (§ 2 Abs. 1 und 2, 9. ProdSV)

1. Die Maschine an sich!

Die Gesamtheit miteinander verbundener Teile von denen mindestens eines beweglich ist.

Vorsicht beim Kauf im europäischen Ausland oder außerhalb der EU.

2. Maschinenanlagen (Gesamtheit von Maschinen)

Eine Gesamtheit von Maschinen oder unvollständigen Maschinen, die, damit sie zusammenwirken, so angeordnet sind und betätigt werden, dass sie als Gesamtheit funktionieren.

Aus der Begriffsbestimmung von Maschinen geht hervor, dass die Gesamtheit so angeordnet und gesteuert werden, dass sie als in sich geschlossenes Ganzes funktionieren, um ein gemeinsames Ergebnis zu erfüllen.

Damit eine Gruppe von einzelnen oder unvollständigen Maschinen als Gesamtheit von Maschinen gilt, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- die einzelnen Einheiten werden zusammengebaut, um eine gemeinsame Aufgabe ausführen zu können, beispielsweise die Fertigung eines bestimmten Produktes;
- die einzelnen Einheiten sind funktional so miteinander verbunden, dass der Betrieb jeder einzelnen Einheit unmittelbar den Betrieb anderer Einheiten oder der Anlage als Ganzes beeinflusst, so dass eine Risikobeurteilung für die gesamte Anlage erforderlich ist;
- die einzelnen Einheiten verfügen über ein gemeinsames Steuerungssystem.



Derjenige, der eine Gesamtheit von Maschinen erzeugt, gilt als Hersteller der Gesamtheit von Maschinen und ist verantwortlich, dass die Gesamtheit als Ganzes die Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen der Maschinenverordnung erfüllt.

3. **Maschinen für den Eigengebrauch**

Eine Person, die Maschinen zum Eigengebrauch herstellt, gilt als Hersteller und muss sämtliche Pflichten der Maschinenverordnung erfüllen (§ 2 Nr. 10, 9. ProdSV; § 5 Abs. 3 BetrSichV)

In diesem Fall wird die Maschine nicht in Verkehr gebracht, da sie vom Hersteller nicht für Dritte bereitgestellt, sondern vom Hersteller selbst benutzt wird.

Beschaffungsprozess eines Arbeitsmittels

1. Bedarf ermitteln und Anforderungsliste erstellen

2. Arbeitsmittel und Lieferanten auswählen

3. Auftrag erteilen

4. Arbeitsmittel bereitstellen

1. Bedarf ermitteln und Anforderungsliste erstellen

- Ermitteln und Festlegen der Arbeitsaufgabe
- Ermitteln der Umgebungsbedingungen
- Sicherheitsanforderungen
- Kompetenz/Qualifikation der Benutzer
- Wartungsbedingungen
- Umfang von Lieferungen, Teillieferungen und Aufträgen
- Hinweise von AN die mit dem Arbeitsmittel umgehen
- Rechtliche Anforderungen
- Weitere Informationsquellen

2. Arbeitsmittel und Lieferanten auswählen

- Beschaffungsmarkt analysieren
- Marktinformationen mit Anforderungsliste vergleichen
- Angebote einholen
- Angebote mit der Anforderungsliste abgleichen
- Angebote hinsichtlich der Sicherheit beurteilen
- Lieferant und Arbeitsmittel auswählen

3. Auftragserteilung zur Lieferung und damit ggf. verbundene Leistungen

Mögliche Abweichungen zur Anforderungsliste

- Montage, Aufstellung, Anschluss
- Einbindung in bestehende Anlagen (Schnittstellen)
- Erforderliche Sicherheitskennzeichnung am Einsatzort
- Durchführung von Prüfungen, Probetrieb oder Abnahme ggf. beim Lieferanten
- Qualifizierung des Bedienpersonals, Schulungsumfang, Schulungsunterlagen
- Ersatzteile, Instandhaltung

Für jede erforderliche Maßnahme sollte die Zuständigkeit und der Liefer-/Leistungsumfang als Bestandteil der Bestellung schriftlich festgehalten werden.

Der Zeitpunkt des Verantwortungsübergangs vom Lieferanten auf den Arbeitgeber sollte im Vorfeld abgestimmt werden.

Weiterhin ist es für den Arbeitgeber nach DGUV
Vorschrift 1 (BGV A1) erforderlich, dem Auftragnehmer
schriftlich aufzugeben, bei der Lieferung von
Arbeitsmitteln, Ausrüstungen oder Arbeitsstoffen die für
die Sicherheit und Gesundheitsschutz einschlägigen
Anforderungen im Rahmen seines Auftrages einzuhalten.
Damit ist auch die Möglichkeit gegeben, diese
Anforderungen einzufordern.
Näheres regelt die Bekanntmachung Beschaffung von
Arbeitsmittel – BekBS 1113.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Michael Axmann
+49(0)641/303-3228

michael.axmann@rpgi.hessen.de

Weitere Informationen unter:

www.rp-giessen.de

www.gps.sozialnetz.de

www.baua.de

www.bmas.de